



Entlassmanagement

Die Entlassung aus der voll- oder teilstationären Behandlung wird unter Beteiligung verschiedener Berufsgruppen, wie z.B. Ärzten, psychologischen Psychotherapeuten und dem Sozialdienst, koordiniert. Den Zeitpunkt Ihrer Entlassung bestimmt der behandelnde Arzt oder der behandelnde Psychotherapeut unter Berücksichtigung Ihrer Bedürfnisse und Wünsche.

Für gesetzlich Krankenversicherte tritt ab dem 01. Oktober 2017 der Rahmenvertrag Entlassmanagement nach § 39 Abs. 1a S. 9 SGB V in Kraft.

Weitere Informationen können Sie der Patienteninformation zum Entlassmanagement nach § 39 Abs. 1 a S.9 SGB V entnehmen.

[Patienteninfo Entlassmanagement.pdf](#)